



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Sturm, H.: Zur Reform der Arbeiterversicherung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur Reform der Arbeiterversicherung

Von H. Sturm (in Gera)



or wenigen Tagen ist durch die Tagesblätter die Nachricht gegangen, daß demnächst im Reichsamte des Innern unter Vorstiz des Staatsministers von Bötticher und unter Zuziehung hervorragender Sachverständigen aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter Beratungen über eine Umgestaltung und insbesondere über eine Vereinfachung unsrer Arbeiterversicherungsgesetze stattfinden würden. Diese Nachricht wird überall mit Freuden begrüßt worden sein, denn auch die eifrigsten Freunde unsrer sozialen Gesetzgebung können nicht bestreiten, daß diese durchaus nicht vollkommen, sondern mit mancherlei Mängeln behaftet ist.

Es kann hieraus niemandem ein Vorwurf gemacht werden. Auf einem vollständig neuen Gebiete ist das deutsche Reich bahnbrechend vorgegangen. In der kurzen Zeit seit Erlaß der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, die die Arbeiterversicherung eingeleitet hat, ist die Fürsorge für die Angehörigen des Arbeiterstandes mehr und mehr erweitert worden, und gegenwärtig sind im deutschen Reiche bereits über 7 Millionen Personen gegen Krankheit, über 18 Millionen gegen die Folgen von Betriebsunfällen und über 11 Millionen auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes versichert. Und dieses Vorgehen des deutschen Reichs ist zugleich von Einfluß auf die Stellung der Arbeiter in den übrigen europäischen Staaten gewesen. Fast alle haben dem Beispiel Deutschlands folgen müssen, und es muß für die Urheber der deutschen Gesetzgebung eine große Genugthuung sein, daß ihre Grundzüge, wie aus dem im rechten Augenblicke erschienenen Werke des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Bötticher über die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten hervorgeht, auch von den übrigen Staaten als im wesentlichen richtig

anerkannt und als Grundlage ihrer eignen Gesetzgebung angenommen worden sind. Erweisen sich so die Grundmauern dieses großartigen Gebäudes als fest und wohlgefügt, so ist es um so mehr Pflicht aller derer, die in der Durchführung unsrer Arbeiterversicherung eine der größten gesetzgeberischen Thaten dieses Jahrhunderts sehen, auch ihrerseits daran mitzuwirken, daß die Fehler im innern Ausbau, die uns die Freude an dem herrlichen Bauwerk verkümmern und das Wohnen darin erschweren, mehr und mehr beseitigt werden. Hierzu wollen auch diese Zeilen einen bescheidenen Beitrag liefern.

Von allen Arbeiterversicherungsgesetzen hat sich zweifellos das Krankenversicherungsgesetz am besten bewährt. Ohne Murren läßt sich der Arbeiter die Beiträge für die Krankenversicherung abziehen, da ihre Vorteile für jeden erkennbar sind. Unzählige sind schon in der Lage gewesen, die Hilfe der Krankenkasse in Anspruch nehmen zu müssen, denn in den Jahren 1885 bis 1893 kamen im Durchschnitt auf 100 Versicherte 36,3 erkrankte Personen und auf jeden Versicherten 6 bis 7 Krankheitsstage.\*) Dabei sind die Verwaltungskosten der Krankenkassen gering. Während sich die Ausgaben für Krankheitskosten im Durchschnitt für jeden Versicherten auf 12 Mark 46 Pfennige stellen, betragen die Verwaltungskosten nur 89 Pfennige; der Arbeiter, der einen Durchschnittsbeitrag von 10 Mark 10 Pfennigen zu leisten hat, erhält also an Unterstüzungen 2 Mark 36 Pfennige mehr zurück, als er gezahlt hat.

Während daher die Segnungen des Krankenversicherungsgesetzes rückhaltlos anerkannt werden, sind gegen das Unfallversicherungsgesetz, noch mehr aber gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz Klagen laut geworden. Die Beschwerden gegen das Unfallversicherungsgesetz richten sich vor allem gegen die Höhe der Verwaltungskosten. Sie können auch nicht als grundlos bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1890 im Durchschnitt auf einen Versicherten 1 Mark 40 Pfennige Entschädigungssumme und 40 Pfennige Verwaltungskosten kamen, daß also die Verwaltungskosten bei 18 Millionen Versicherten über 7 Millionen Mark betrugen und sich im Durchschnitt auf 29 Prozent der Entschädigungskosten, bei Berufsgenossenschaften, deren Mitglieder im ganzen Reiche zerstreut wohnen, natürlich weit höher stellen.

Daß sich die Berufsgenossenschaften große Verdienste erworben haben, soll nicht geleugnet werden, insbesondre sind ihre Verdienste auf dem Gebiete der Unfallverhütung durchaus anzuerkennen. Aber die ganze Organisation kann nicht als glücklich bezeichnet werden. Der Fehler liegt in der Beschränkung auf die einzelnen Betriebsarten und in der Ausdehnung auf große Bezirke. Wenn sich die Berufsgenossenschaften wie die Versicherungsanstalten auf kleinere Bezirke beschränkten, in diesen aber die Unternehmer aller gefährlichern Be-

\*) Diese und die folgenden Zahlen sind dem Bödigerschen Werke entnommen.

triebe umfaßten, deren Beiträge ja — je nach der Gefährlichkeit der Betriebe — verschieden bemessen sein könnten, so würden sich die Verwaltungskosten sicherlich wesentlich geringer stellen.

Viel allgemeiner aber noch sind die Klagen über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Nur mit Widerstreben werden hier die Beiträge entrichtet. Die Vorteile, die die Invaliditäts- und Altersversicherung, wie sie zur Zeit besteht, gewährt, erscheinen dem Arbeiter zu unsicher. Der Gedanke, daß er auch in jüngern Jahren eine so bedeutende Einbuße an Erwerbsfähigkeit erleiden könne, wie sie das Gesetz als Voraussetzung für Gewährung einer Invalidenrente festsetzt, liegt ihm fern, er denkt nur an die Altersrente und glaubt, daß er von Jugend auf zu einer Steuer gezwungen sei, um eine Rente zu erhalten in einem Alter, das die wenigsten erreichen. Gewiß liegt hierin ein Irrtum, denn schon jetzt beziehen mehr als 295 000 Personen Renten, und nach fünfzig Jahren werden nach den angestellten Ermittlungen auf Grund des Invaliditätsgesetzes jährlich etwa 314 Millionen Mark an Renten zu zahlen sein, die sich auf 1311 000 Invalidenrentenempfänger und 138 000 Altersrentenempfänger verteilen. Dennoch läßt sich nicht leugnen, daß auch heute noch nach fast fünfjährigem Bestehen eine allgemeine Abneigung gegen dieses Gesetz vorhanden ist, und daß jede Ausdehnung — wie z. B. die auf die Hausweber —, statt von den Versicherten mit Freuden begrüßt zu werden auf allgemeinen Widerstand stößt. Daß auch die Betriebsunternehmer die neue Last als drückend empfinden, ist um so natürlicher, weil das Gesetz trotz der großen Belastung der Unternehmer zu Gunsten der Arbeiter bisher nicht den sozialen Frieden gefördert, sondern nur zur Vermehrung der Unzufriedenheit beigetragen hat und überdies gegen die Art der Beitragserhebung, insbesondere gegen das Einkleben der Marken ein allgemeiner Unwille herrscht.

Eine wesentliche Vereinfachung des gesamten Arbeiterversicherungswesens ließe sich meiner Ansicht nach ohne große Schwierigkeiten in der Weise erreichen, daß die Berufsgenossenschaften beseitigt, der Unterschied zwischen Unfall- und Invalidenrente aufgehoben, an ihrer Stelle eine einzige Invalidenrente eingeführt und die ganze Ausführung der Versicherungsgesetze den Krankenkassen und Versicherungsanstalten übertragen würde. Die Ausführung dieses Vorschlags denke ich mir in folgender Weise.

Die Grundlagen des Krankenversicherungsgesetzes bleiben aufrecht erhalten, nur werden die Gemeindefrankenversicherungen beseitigt, und an ihre Stelle treten leistungsfähigere größere Krankenkassen, deren Verpflichtungen dahin zu erweitern sind, daß den Kassenmitgliedern allgemein auch freie ärztliche Behandlung und freie Heilmittel für ihre Familienangehörigen und im Falle des Todes der Ehefrau oder eines Kindes ein Sterbegeld gewährt wird (vergl. § 6 Nr. 5 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes).

Um die weitere Ausdehnung der Krankenversicherung zu erleichtern, insbesondere auch die Heranziehung der Dienstboten und der kleinern Betriebsunternehmer zu

ermöglichen, wird noch eine beschränktere Art der Krankenversicherung zugelassen, bei der den Versicherten überhaupt kein Krankengeld oder wenigstens während einer gewissen Zeit kein Krankengeld gewährt wird.

Zur Festsetzung der Beiträge werden, je nach dem Arbeitsverdienst der Versicherten, folgende acht Klassen gebildet:

|         |                  |            |                                      |                 |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|-----------------|
| 1. Kl.: | . . . . .        | bis zu 1,— | Mk. Tagelohn, 6 Mk. Wochenlohn, 25,— | Mk. Monatsgeh.  |
| 2. Kl.: | von mehr als 1,— | Mk. " "    | 1,50 " "                             | 9 " " 37,50 " " |
| 3. Kl.: | " " " 1,50       | " " " 2,—  | " " " 12 " "                         | 50,— " "        |
| 4. Kl.: | " " " 2,—        | " " " 2,50 | " " " 15 " "                         | 62,50 " "       |
| 5. Kl.: | " " " 2,50       | " " " 3,—  | " " " 18 " "                         | 75,— " "        |
| 6. Kl.: | " " " 3,—        | " " " 4,—  | " " " 24 " "                         | 100,— " "       |
| 7. Kl.: | " " " 4,—        | " " " 5,—  | " " " 30 " "                         | 125,— " "       |
| 8. Kl.: | " " " 5,—        | " " " —    | " " " 30 " "                         | 125,— " "       |

Zunächst sind die Beiträge zur Krankenversicherung festzusetzen, die je nach der finanziellen Lage der einzelnen Klassen verschieden sein werden. Zu diesen kommen aber nun feste, durch das Gesetz zu bestimmende Beiträge zur Invaliditätsversicherung, die von zehn zu zehn Jahren festzusetzen sind, und Zuschlagsbeiträge für Arbeiter aus solchen Betrieben, die mit einer besondern Unfallgefahr verbunden sind. Die Höhe dieser Zuschlagsbeiträge wird für die verschiedenen Betriebsarten vom Reichsversicherungsamt nach den bisherigen Erfahrungen bestimmt, die einzelnen Betriebe dagegen von den Versicherungsanstalten eingeschätzt, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig ist.

Die Einziehung der gesamten Versicherungsbeiträge — auch von den nicht zur Teilnahme an der Krankenversicherung verpflichteten Personen — geschieht durch die Krankenkassen. Zu den Kassenbüchern der Krankenkassen sind die eingenommenen Beträge, nach ihren Bestandteilen getrennt, in verschiedenen Spalten zu buchen, bei der Einziehung erscheinen sie jedoch als ein einziger Beitrag.

Die Beiträge für die ständigen Arbeiter werden von dem Arbeitgeber entrichtet und zur Hälfte von diesem, zur Hälfte von dem Arbeiter getragen. Die nichtständigen Arbeiter und die kleinen Betriebsunternehmer, die in der Regel nicht leistungsfähiger sind als die Arbeiter, haben die Hälfte der Beiträge unmittelbar zu entrichten, die andre Hälfte wird stärkern Schultern auferlegt, z. B. hinsichtlich der Krankenversicherung den Kreisen (Provinzen), die die Beträge an die Krankenkassen zu zahlen haben, hinsichtlich der Invaliditätsversicherung dem Reiche. Dieselben Bestimmungen gelten bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung.

Die Beiträge zur Invaliditätsversicherung und die Zuschläge für Unfallgefahr werden — nach Abzug der Hebegebühren für die Erhebung der Beiträge von den Nichtkrankenversicherungspflichtigen — an die Versicherungsanstalten und von diesen an das Reichsversicherungsamt abgeführt, das die Zentralstelle für die ganze Verrechnung bildet.

Der Unterschied zwischen Unfall- und Invalidenrente wird aufgehoben, es wird nur eine Invalidenrente gewährt. Diese ist in allen Fällen zu zahlen, wo ein Versicherter infolge eines Unfalls mehr als 10 Prozent oder infolge von Krankheit mehr als 20 Prozent von seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, im zweiten Falle jedoch nur, wenn während der drei letzten, dem Eintritt der Invalidität vorausgehenden Kalenderjahre eine bestimmte Anzahl von Beiträgen (vielleicht insgesamt 52) entrichtet worden ist. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit werden 80 Prozent des Jahresverdienstes, bei teilweiser ein entsprechender Prozentsatz gewährt. Geringfügige Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit werden nicht entschädigt.

Kann ein Versicherter nach diesen Bestimmungen nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres noch nicht in den Genuß der Invalidenrente gelangen, so erhält er eine Rente im Betrage von 20 Prozent der vollen Rente, mindestens aber 100 Mark. Bezieht er schon eine geringere Rente, so ist diese mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres entsprechend zu erhöhen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahresverdienste während der letzten drei vorhergehenden Kalenderjahre. Dieser ergibt sich aus Bescheinigungen der Krankenkassen. Für die Zeit, wo infolge von Krankheit oder militärischen Dienstleistungen kein Arbeiten möglich gewesen ist, ist eine bestimmte Beitragsklasse in Ansatz zu bringen, mindestens aber insgesamt der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen. Der auf diese Weise ermittelte Jahresverdienst ist zugleich maßgebend bei Berechnung der Einbuße an Erwerbsfähigkeit.

Die Renten werden von den Versicherungsanstalten festgesetzt, gegen deren Entscheidungen, wie bisher, Berufung an die Schiedsgerichte gestattet ist. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die Invalidität eintritt. Die Kontrolle wird von der für den Aufenthaltsort des Rentenempfängers zuständigen Versicherungsanstalt ausgeübt und kann der Krankenkasse des Bezirks übertragen werden.

Die Auszahlung der Renten geschieht durch die Post, aber nicht auf Kosten der Versicherungsanstalten, sondern auf Kosten des Reichsversicherungsamts. Der Fehlbetrag wird vom Reiche gedeckt.

Die Beiträge sind so zu berechnen, daß die Hälfte der niedrigsten Rente und die Unterschiede in den Renten von den Arbeitgebern und Versicherten bestritten werden, während das Reich die andre Hälfte der niedrigsten Rente, die Hälfte der Beiträge in den Fällen, wo keine beitragspflichtigen Arbeitgeber vorhanden sind, und die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten übernimmt.

Zu diesen Grundzügen sei folgendes bemerkt. Was die Ausdehnung der Krankenversicherung anlangt, so würde zunächst die Ausdehnung der Fürsorge auf die erkrankten Familienmitglieder, wie sie schon jetzt bei den Ortskrankenkassen zugelassen ist, wünschenswert erscheinen, denn außer der eignen Erwerbsunfähigkeit sind es besonders Krankheits- und Todesfälle in der Familie, die auch den fleißigsten Arbeiter ohne sein Verschulden in Not und Sorgen bringen. Sodann aber ist auch dahin zu streben, daß die obligatorische Krankenversicherung mehr und mehr auf alle Lohnarbeiter ausgedehnt werde, insbesondere die nichtständigen Lohnarbeiter und die Dienstboten, aber auch die in ihren Erwerbsverhältnissen den Lohnarbeitern gleichstehenden kleinen Betriebsunternehmer mit hereingezogen werden.

Es ist mir nicht unbekannt, daß gegen eine weitere Ausdehnung der Krankenversicherung große Bedenken laut geworden sind. Gegen die obligatorische Ausdehnung auf die Dienstboten macht man geltend, daß die Gewährung eines Krankengeldes nicht erforderlich sei, weil ihnen ja in der Regel landesgesetzlich ein Recht auf Verpflegung für bestimmte Zeit gegen die Dienstherrschaft zustehe. Die Heranziehung der nichtständigen Arbeiter und der kleinen Betriebsunternehmer hält man deshalb für bedenklich, weil diese die ganzen

Beiträge zahlen müßten, und diese Belastung wegen der ganzen wirtschaftlichen Lage möglicherweise zu drückend sei.

Den ersten Bedenken ließe sich dadurch begegnen, daß man für die Dienstboten eine beschränkte Krankenversicherung einführe, durch die ihnen Krankengeld erst von dem Augenblick an, wo die Verpflichtungen des Dienstherrn aufhören, die übrigen Wohlthaten der Krankenversicherung aber unbeschränkt gewährt würden.

Die Krankenversicherungskosten betragen im allgemeinen 2 Prozent des Lohnes. Von jeder Mark Krankenunterstützung fallen nach dem Bödigerschen Werke 47,13 Prozent auf Krankengeld, 47,47 Prozent auf den Arzt, Heilmittel und Rekonvaleszentenpflege, 1,35 Prozent auf Wochenbettkosten und 4,05 Prozent auf Sterbegeld. Die Kosten für den nach meinem Vorschlage versicherten Dienstboten würden sich daher auf etwa  $1\frac{1}{3}$  Prozent des Lohnes, also bei einem Lohne von 300 bis 450 Mark auf 4 bis 6 Mark stellen. Übernähme nun hiervon der Dienstbote, wie bei der Invaliditätsversicherung, die Hälfte, so wäre die Belastung für beide Teile geringfügig gegenüber den erlangten Vorteilen, wenn man berücksichtigt, daß einerseits der Dienstherr im Falle ernstlicher Erkrankung wesentlich entlastet, andererseits der Dienstbote auch gegen Fälle längerer Erkrankung gesichert sein und ihm jederzeit das Recht zustehen würde, ärztliche Hilfe bei dem Arzt zu suchen, der ihm genehm ist. Schon jetzt bestehen in manchen Städten obligatorische Krankenversicherungen für die Dienstboten in der Weise, daß ihnen das Recht zusteht, den Krankenhausarzt in seinen Sprechstunden zu Rate zu ziehen und bei ernstlicher Erkrankung Aufnahme in das Krankenhaus zu verlangen. Die Kosten betragen in einigen mir bekannten Fällen jährlich vier bis fünf Mark, sind also nicht viel geringer als die oben berechneten Beiträge, und doch gewährt die Einrichtung wenig Erleichterung, weil auch die Dienstboten Wert auf die freie Wahl des Arztes legen, vor allem aber ihre Abneigung gegen die Krankenhauspflege unüberwindlich ist.

Die Bedenken gegen die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung auf die nichtständigen Arbeiter und die kleinern Betriebsunternehmer ließen sich dadurch beseitigen, daß auch diesen Versicherungspflichtigen, wie den übrigen Arbeitern, nur die Hälfte der Beiträge auferlegt, die andre Hälfte hinsichtlich der Krankenversicherung von den Kreisen (Provinzen), hinsichtlich der Invaliditätsversicherung vom Reiche übernommen würde. Dieser Gedanke ist nicht neu, es findet sich eine ähnliche Bestimmung schon in § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes. Auch hier geschieht die Unfallversicherung auf Kosten der Gemeinden, der weitem Kommunalverbände oder auch Verwaltungsbezirke. Für Übernahme der Beiträge der Arbeitgeber nichtständiger Arbeiter auf größere Verbände sprechen dieselben Zweckmäßigkeitsgründe wie für die vorstehende Bestimmung, aber auch die Übernahme eines Teils der Versicherungs-

kosten für die kleinen Betriebsunternehmer auf die Allgemeinheit läßt sich rechtfertigen als eine Maßregel zum Schutze des Mittelstandes, der zur Zeit mit den größten Schwierigkeiten kämpft, insbesondere der kleinern Gewerbetreibenden und der Landwirte. Durch Zahlung eines geringen, auch den Unbemittelten nicht zu drückend belastenden Betrags würden dann der gesamte Arbeiterstand und die kleinen Betriebsunternehmer von den drückendsten Sorgen in Krankheits- und Todesfällen befreit sein.

Um das Invaliditätsversicherungsgesetz annehmbarer zu machen, ist vor allem erforderlich, daß die Möglichkeit, in den Genuß der Invalidenrente zu gelangen, erleichtert werde. Dies würde sich am einfachsten so durchführen lassen, daß der Unterschied zwischen Invaliden- und Unfallrente beseitigt und an deren Stelle nur eine Invalidenrente eingeführt würde, die in allen Fällen zu gewähren ist, wo — gleichviel, ob infolge eines Betriebsunfalls oder einer Krankheit — eine wesentliche Schmälerung der Erwerbsfähigkeit vorliegt. Die Trennung zwischen Unfall- und Invalidenrente wird sich bei einem weiteren Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Sie kann nur damit begründet werden, daß man zunächst die am meisten gefährdeten Arbeiter sichern wollte und die Versicherungskosten als Betriebskosten ansah. Der Grundgedanke der sozialen Gesetzgebung ist die Fürsorge für alle hilfsbedürftig gewordenen Arbeiter. Ein Arbeiter aber, der mit jedem Pfennig rechnen muß, ist nicht erst dann hilfsbedürftig, wenn er zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit verloren hat, sondern seine Lage wird schon dann sehr drückend und hilfsbedürftig sein, wenn die Einbuße  $33\frac{1}{3}$  Prozent oder auch nur 25 Prozent beträgt. Dem Arbeiter wird es gleichgiltig sein, ob die Einbuße auf einen Unfall in einem Betriebe oder außerhalb eines Betriebs oder auf eine Krankheit zurückzuführen ist, und wer infolge eines Unfalls außerhalb eines Betriebs 60 Prozent von seiner Erwerbsfähigkeit verloren hat, wird es als eine große Ungerechtigkeit empfinden, daß er vollständig leer ausgeht, während ein anderer, der den gleichen Unfall im Betrieb erlitten hat, eine Rente im Betrage von 40 Prozent seines Arbeitsverdienstes erhält. Am gerechtesten würde es ja sein, wenn jeder Unterschied zwischen Unfallrente und Invaliditätsrente aufgehoben würde. Hiergegen kann aber das Bedenken geltend gemacht werden, daß bei leichtern Erkrankungen der Simulation Thür und Thor geöffnet werden würde. Nur deshalb ist hier der Vorschlag gemacht worden, eine Rente bei Unfällen — gleichviel, ob Betriebsunfällen oder Unfällen des gewöhnlichen Lebens — schon dann zu gewähren, wenn die Einbuße mehr als 10 Prozent beträgt, bei Erkrankungen aber erst, wenn die Einbuße die Höhe von mehr als 20 Prozent erreicht hat. Es wird sich dann immer um ernstere, leichter erkennbare Erkrankungen handeln.

Was die Höhe der Rente anlangt, so würde es nach meinen Erfahrungen mehr im Interesse der Arbeiter liegen und auch ihren Wünschen mehr ent-

sprechen, wenn der Betrag der vollen Rente erhöht würde und dafür die Entschädigung bei geringfügigen Unfällen wegfiele. Eine Rente von  $7\frac{1}{2}$  bis 10 Prozent, wie sie bei geringfügigen Fingerverletzungen gewährt wird, beträgt bei einem Arbeitsverdienst von 600 Mark jährlich 30 bis 40 Mark. Eine solche geringfügige Verletzung beeinträchtigt aber in der Regel die Erwerbsfähigkeit nur wenig und meist nach einiger Zeit überhaupt nicht mehr. In einer Reihe von Fällen, bei deren Entscheidung ich als Vorsitzender des Schiedsgerichts mitzuwirken gehabt habe, hatten die Arbeitgeber von solchen geringfügigen Verletzungen überhaupt keine Kenntnis, daher bestand auch kein Unterschied in der Höhe des Lohnes im Vergleich mit vollständig gesunden Arbeitern. In solchen Fällen liegt gar keine Veranlassung zur Gewährung einer Rente vor, richtiger ist es ohne Zweifel, die frei werdenden Beträge zur Erhöhung der übrigen Renten zu verwenden. Die volle Rente beträgt gegenwärtig bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit  $66\frac{2}{3}$  Prozent. Bei Verlust des linken Armes werden nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes 50 bis 60 Prozent der vollen Rente, also  $33\frac{1}{3}$  bis 40 Prozent des Jahresverdienstes, bei einem Arbeitsverdienste von 600 Mark also 200 bis 240 Mark gewährt. Diese Rentenätze beruhen auf sachverständigen Gutachten. Wenn nun auch die Richtigkeit dieser Schätzung nicht bestritten, sondern die Möglichkeit zugegeben werden soll, daß ein Arbeiter, dem der rechte Arm erhalten geblieben ist, bei Berücksichtigung aller Erwerbsmöglichkeiten noch eine Erwerbsfähigkeit von 40 bis 50 Prozent hat, so wird sich im Leben der Fall leider meist so gestalten, daß ein stark verletzter Arbeiter nur schwer wieder Arbeit findet, wenn er nicht aus Mitleid von seinem bisherigen Arbeitgeber wieder angenommen wird, daß er also im wesentlichen auf seine Rente angewiesen ist. Würde nun die volle Rente von  $66\frac{2}{3}$  Prozent auf 80 Prozent erhöht, so würden im vorliegenden Falle statt 200 bis 240 Mark 240 bis 288 Mark gewährt werden. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß die Gewährung dieses Mehrbetrags an den schwerverletzten Arbeiter dem Sinne der kaiserlichen Botschaft mehr entsprechen würde, als die Gewährung der an sich geringfügigen Unterstützung an den leichtverletzten.

Ob es schon jetzt möglich ist, die Bestimmungen in § 6 des Unfallversicherungsgesetzes auf alle Todesfälle auszudehnen und hierdurch eine allgemeine Witwen- und Waisenversorgung einzuführen, die manchen nötiger erscheint als die Altersversicherung, ist eine Frage, deren Beantwortung lediglich von der Höhe der Kosten abhängt. Sollte das Ergebnis der Prüfung der finanziellen Belastung zur Verneinung der Frage führen, so müßte bis auf weiteres die Rente an Hinterbliebene auf Betriebsunfälle — ohne Unterschied der Betriebe — beschränkt bleiben.

Verschmolze man die Unfallrente mit der Invalidenrente, so ergäben sich weitere wesentliche Vereinfachungen von selbst. Die ganze Erhebung der Bei-

träge könnte dann den Krankenkassen übertragen werden. Zu den wechselnden Beiträgen zur Krankenversicherung würden feste Beiträge zur Invaliditätsversicherung und Zuschläge für die in besonders gefährlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter hinzutreten. Für die Krankenkassen wäre mit dieser Einrichtung allerdings eine Mehrbelastung verbunden, diese würde aber besonders für die Kassen, denen jetzt schon die Einziehung der Beiträge zur Invaliditätsversicherung übertragen ist, nicht groß sein. Auf jeden Fall könnte diese Mehrbelastung gegenüber der bedeutenden Ersparnis infolge des Wegfalls der ganzen Arbeit der Berufsgenossenschaften nicht in Betracht kommen. Die verschiedenen an die Krankenkassen zu zahlenden Beiträge würden gegenüber dem Arbeitgeber und Arbeiter als ein einziger Versicherungsbeitrag erscheinen, der von dem Arbeitgeber zu erheben und zur Hälfte von dem Arbeiter zu tragen wäre. Die Verteilung der Lasten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern würde ungefähr dieselbe sein wie bisher. Nach dem Werke Bödikers beträgt jetzt die Belastung bei einem Tagelohne von 2 Mark

|                                    |                                               |                                      |
|------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------|
| 4 Pf. für die Krankenversicherung, | davon $1\frac{1}{8}$ Pf. auf den Arbeitgeber, | $2\frac{2}{8}$ Pf. auf den Arbeiter, |
| 4 " " " Invaliditätsversicherung,  | " 2 " " " "                                   | 2 " " " "                            |
| 2 " " " Unfallversicherung,        | " 2 " " " "                                   | — " " " "                            |
| Sa. 10 Pf.                         | davon $5\frac{1}{8}$ Pf. " " "                | $4\frac{2}{8}$ Pf. " " "             |

Dehnte man die Belastung des Unternehmers mit auf die Unfälle des gewöhnlichen Lebens und auf alle Krankheitsfälle aus, die eine größere, aber nur teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, und allgemein auch auf die Krankheitsfälle in der Familie des Arbeiters, so wäre ohne Zweifel der Arbeiter durch Übernahme der Hälfte des gesamten Beitrags geringer belastet als bisher. Der von den erhobnen Beiträgen auf die Invaliditätsversicherung und Unfallgefahr fallende Anteil würde nun an die Versicherungsanstalten und von diesen an das Reichsversicherungsamt abzuführen sein. Den Versicherungsanstalten würde nur die Festsetzung der Invalidenrenten, die Kontrolle der Rentenempfänger, die in der Regel durch den Vorstand der Krankenkasse des Aufenthaltsortes ausgeübt werden könnte, die Entscheidung über den Wegfall der Renten und die Einschätzung der gefährlichen Betriebe nach dem Gefahrentarif verbleiben. Die Abrechnung mit der Post würde lediglich dem Reichsversicherungsamte obliegen.

Da hiernach durch Bewilligung der Rente nicht die Versicherungsanstalt, sondern das Reichsversicherungsamt belastet werden würde, so könnte die Festsetzung der Rente unbedenklich der Versicherungsanstalt des Aufenthaltsorts übertragen werden, was wieder wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen würde. Am meisten würde aber das Verfahren dadurch vereinfacht werden, daß man die Höhe der Rente nicht von den wirklich gezahlten Beiträgen, sondern wie bei der gegenwärtigen Unfallrente von dem Grade der

Erwerbsunfähigkeit und von dem Jahresverdienste abhängig machte. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, könnte der durchschnittliche Jahresverdienst während der letzten drei (oder fünf) dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorhergehenden Kalenderjahre zu Grunde gelegt werden. Dieser würde sich aus Bescheinigungen der Krankenkassen über die Beitragsklassen ergeben, zu denen der Antragsteller während der angegebenen Zeit eingeschätzt gewesen ist. Zur Sicherung dieses Beweises müßten die Kassenbücher der Krankenkassen eine Reihe von Jahren (vielleicht fünf Jahre) aufbewahrt werden. Empfehlen würde es sich, nur die Einschätzung, nicht die Zahlung als maßgebend gelten zu lassen, um den Arbeiter vor dem Schaden zu bewahren, der ihm sonst ohne sein Verschulden aus der Nachlässigkeit des Arbeitgebers entstehen könnte.

Für Krankheitszeiten usw. müßte eine bestimmte Lohnklasse (vielleicht bei männlichen Arbeitern die zweite, bei weiblichen die erste) zu Grunde gelegt, als niedrigster Betrag des Jahresverdienstes aber der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns in Ansatz gebracht werden. Als Durchschnittslohnsätze, die auch für die Festsetzung der Beiträge maßgebend sein würden, könnten die Beträge von 250 Mark, 400 Mark, 550 Mark, 700 Mark, 850 Mark, 1050 Mark, 1350 Mark und 1650 Mark angenommen werden. Die volle Rente würde dann 200 Mark, 320 Mark, 440 Mark, 560 Mark, 680 Mark, 840 Mark, 1080 Mark und 1320 Mark betragen. Dann würden auch die, die den höchsten Satz der Lohnklasse erreichen, im Vergleich zu den jetzt geltenden Bestimmungen nicht benachteiligt sein, da zur Zeit die volle Rente auch im höchsten Falle nur 200 Mark, 300 Mark, 400 Mark usw. betragen würde. Wäre jemand während der drei vorhergehenden Kalenderjahre in verschiedenen Klassen versichert gewesen, so würde der Jahresverdienst nach dem Verhältnis der Beiträge zu berechnen sein. Wäre er z. B. 80 Wochen in der zweiten, 40 Wochen in der dritten versichert, 20 Wochen krank und 16 Wochen erwerbslos gewesen, so würde sich der Jahresverdienst folgendermaßen berechnen:

$$\begin{array}{rcl} 80 \times 400 \text{ Mark} & = & 32000 \text{ Mark} \\ 40 \times 550 & \text{''} & = 22000 \text{ ''} \\ 20 \times 400 & \text{''} & = 8000 \text{ ''} \\ \hline \end{array}$$

$$\text{Sa. } 62000 \text{ Mark} : 140 = 442 \text{ Mark } 86 \text{ Pfennige,}$$

die volle Rente würde also 354 Mark 29 Pfennige betragen. Hiernach würde sich auch die Abschätzung der Erwerbsfähigkeit richten, dabei aber ebenfalls mindestens der ortsübliche Tagelohn zu Grunde zu legen sein.

Es würde dann nur noch übrig bleiben, dafür zu sorgen, daß die Invalidenrente nur wirklichen Arbeitern, nicht arbeitscheuen Bagabunden zu teil würde. Zu diesem Zwecke könnte bestimmt werden, daß die Rente nur dann gewährt wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Antragsteller in den letzten drei Jahren wenigstens während des dritten Teils der Zeit (also zwei-

undfünfzig Wochen) versichert gewesen ist. Die Antragsteller, die noch nicht seit drei Jahren versicherungspflichtig sind, müßten nachweisen, daß sie wenigstens während der Hälfte der seit ihrem Eintritt in die Versicherung verflossenen Zeit versichert gewesen sind.

Auf Betriebsunfälle könnten natürlich diese Bestimmungen nicht angewandt werden, diese müßten — ohne Unterschied der Betriebe — unter allen Umständen entschädigt werden, wenn sie eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mehr als ein Zehntel zur Folge haben.

Das Reich müßte in den Fällen, wo kein beitragspflichtiger Arbeitgeber vorhanden ist, die Hälfte der Beiträge übernehmen, die Kosten der Versicherungsanstalten bestreiten und im Prinzip zu jeder Rente einen bestimmten Beitrag gewähren. Die Leistung des Reichs müßte für alle in derselben Weise verletzten dieselbe sein, z. B. die Hälfte der entsprechenden Rente erster Klasse. Der Zuschuß des Reichs würde also z. B. bei einem Arbeiter, der um 25 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre, 25 Mark, bei einem um 50 Prozent geschädigten 50 Mark, im Falle der Gewährung der vollen Rente 100 Mark betragen. In der Wirklichkeit würde sich die Ausführung dieses Gedankens natürlich so gestalten, daß das Reich den Fehlbetrag deckte, die Beiträge aber so festgesetzt würden, daß die Belastung des Reichs keine höhere wäre als die oben vorgeschlagene.

Durch Annahme dieser Vorschläge, die sich wohl ohne eine zu große Umwälzung der bestehenden Verhältnisse durchführen ließen, würden nach meiner Ansicht folgende Verbesserungen erreicht werden: 1. die Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle Lohnarbeiter, kleinern Betriebsunternehmer und deren Angehörige, 2. die Ausdehnung der Unfall- und Invaliditätsversicherung auf alle Fälle einer wesentlichen Schmälerung der Erwerbsfähigkeit, 3. eine wesentliche Verringerung der Verwaltungskosten, insbesondrer Wegfall der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften (über 7 Millionen Mark), 4. Vereinfachung des Verfahrens, insbesondrer Wegfall der Quittungsmarkte, der Lohnlisten, des größten Teils der für die Gemeindevorstände so lästigen Unfalluntersuchungen, Vereinfachung der Schiedsgerichtsverhandlungen, 5. Verhütung der Ansammlung großer Kapitalien.

